



# Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 22. Juli 2024

Nr. 16

---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 16/2024

- **Neubekanntmachung der Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) in der ab 01.08.2024 gültigen Fassung gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.06.2024 zur Anpassung der örtlichen Rechtsvorschriften an aktuelle bauliche Entwicklungen**
- **Bebauungsplan „Am Gögerl“**  
**5. vereinfachte Änderung gemäß § 13a BauGB**  
- nochmalige öffentliche Auslegung (verkürzt und beschränkt)
- **Bebauungsplan „Obere Stadt IIIb“**  
**8. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
- **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**  
- öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Freizeit- und Sportpark am Narbonner Ring“**  
**3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
- **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„Photovoltaikanlage südlich der Waxensteinstraße“, Gemarkung Weilheim**  
- **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**Neubekanntmachung der Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) in der ab 01.08.2024 gültigen Fassung gemäß Stadtratsbeschluss vom 20.06.2024 zur Anpassung der örtlichen Rechtsvorschriften an aktuelle bauliche Entwicklungen**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Auf Grund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 und Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Weilheim i.OB folgende

**Satzung:**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1)

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Weilheim i.OB einschließlich der Ortsteile Unterhausen, Deutenhausen, Marnbach, Tankenrain und Lichtenau, mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

(2)

Der Geltungsbereich für die Stellplatzablöse nach § 4 ergibt sich aus den Anlagen IIa und IIb zur Satzung.

**§ 2 Richtzahlen**

(1)

Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage I festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Rechnerisch sich ergebende Bruchteile von Stellplätzen sind aufzurunden.

(2)

Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

3)

Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4)

Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5)

Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen. Auf die Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.OB wird verwiesen.

(6)

Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich (Doppelbelegung).

(7)

Bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfes für eine geänderte Nutzung werden bereits nachgewiesene Kfz-Stellplätze aus früheren Nutzungen angerechnet. Das Gleiche gilt für frühere Nutzungen, für die im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung kein Stellplatznachweis gefordert war, wobei hier ein fiktiver Stellplatzbedarf unter Beachtung der Richtzahlen gemäß Anlage I zu ermitteln ist. Bereits abgelöste Stellplätze aus früheren Nutzungen gelten für geänderte Nutzungen weiter fort.

(8)

Berechtigungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes für das Abstellen von Kraftfahrzeugen (z.B. Anwohnerparkausweise) werden nicht auf den zu führenden Gesamtstellplatznachweis im baurechtlichen Antragsverfahren angerechnet und begründen keinen Anspruch auf Gewährung einer Stellplatzablöse gemäß § 4 dieser Satzung.

### **§ 3 Gestaltung, Ausstattung und Nutzung von Stellplätzen, Garagen und Carports**

(1)

Die Größe von Einstellplätzen (Länge, Breite) richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung. Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Die Versickerungsfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

(2)

Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mind. 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports). Diese Länge wird gemessen von der Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Außenwand der Garage bzw. der nächstgelegenen Stützkonstruktion eines Carports an der zur öffentlichen Verkehrsfläche schmalsten Stelle. Bei Garagen ist ein konstruktiver Dachüberstand bis max. 0,30 m über diese Außenwand hinaus und bei Carports ein konstruktiver Dachüberstand von max. 0,30 m über die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stützkonstruktion das der jeweils schmalsten Stelle hinaus zulässig. Soll eine Zufahrt (Stauraum) gemäß Nr. 1.1 der Anlage I zu § 2 der Satzung als Stellplatz anerkannt werden, ist der Abstand zwischen Garage / Carport und öffentlicher Verkehrsfläche von mindestens 5 m einzuhalten.

(3)

Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 sind Garagen / Carports, die parallel zur gemeinsamen Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden mindestens 1 m abzurücken. Die dabei entstehende Fläche ist zu begrünen und mit heimischen Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung zählen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundes- und Staatsstraßen. Hierzu gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie z. B. Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen).

(4)

Die Errichtung von oberirdisch angeordneten mehrstöckigen Einzel- und Mehrfachgaragen (Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen; z.B. Duplex-Garagen) ist nicht zugelassen. In Tiefgaragen und Parkdecks sind mehrstöckige kraftbetriebene Einstellplätze nur für max. 20 % der dort nachgewiesenen Stellplätze zugelassen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Bereichen „Innenstadt“ und „Obere Stadt“ gemäß beiliegenden Lageplänen des Stadtbauamtes (Anlagen IIa und IIb).

(5)

Bei neu zu erstellenden Wohnbauvorhaben im Sinne von Nr. 1.2 der Anlage I zu § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie bei Büro- und Verwaltungsgebäuden im Sinne von Nr. 2.1 der Anlage I zu § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist zusätzlich mindestens 1 Stellplatz mit Ladefunktion für E-Mobil-Nutzung vorzurüsten.

(6)

Bei neu zu erstellenden Gebäuden, welche die Anforderungen des Art. 48 BayBO (barrierefreies Bauen) erfüllen müssen, sind behindertengerechte Stellplätze im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch 1 behindertengerechter Stellplatz zu errichten.

(7)

Notwendige und nach den Regelungen dieser Satzung nachzuweisende Stellplätze sind für die Dauer der zugehörigen Nutzung in nutzbarem Zustand zu erhalten. Sie dürfen nicht losgelöst von der zugehörigen Nutzung veräußert oder dinglich belastet werden. Bei Überlassung an Dritte zur Fremdnutzung muss ihre zeitnahe Eigenverfügbarkeit sichergestellt sein, soweit und sobald sich aus der Nutzung des zugehörigen Objekts ein Eigenbedarf ergibt. Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

#### **§ 4 Stellplatzablöse**

Erforderliche Stellplätze können im Bereich „Innenstadt“ sowie im Bereich „Obere Stadt“ gemäß beiliegenden Lageplänen des Stadtbauamtes (Anlagen IIa und IIb) nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO abgelöst werden.

Es werden folgende Ablösebeiträge festgesetzt:

- für dem Wohnen dienende Gebäude / Gebäudeteile: 6.000,00 €/Stellplatz
- für gewerblich genutzte Gebäude /Gebäudeteile: 8.000,00 €/Stellplatz

#### **§ 5 Abweichungen**

(1)

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Weilheim i.OB erteilt werden.

(2)

Soweit eine Abweichung vom Geltungsbereich des § 4 dieser Satzung zugelassen wird, wird ein Ablösebeitrag nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO in Höhe von 8.000,00 €/Stellplatz festgelegt.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr.1 BayBO kann mit einem Bußgeld von bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 Abs. 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.01.2024 gültige Satzung außer Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 11.07.2024

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister

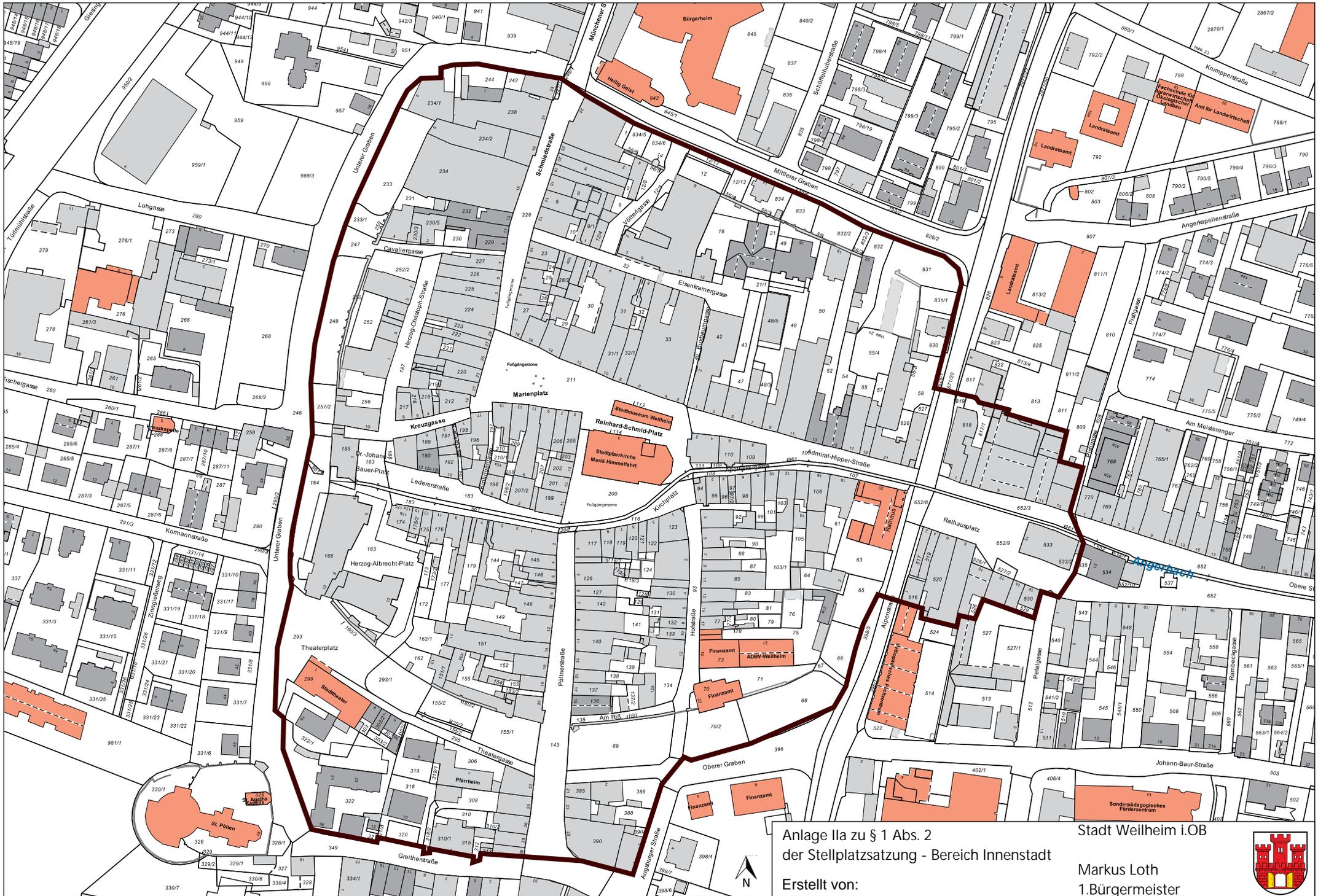
Bekanntmachung im Amtsblatt am 22.07.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) und Aushang)

---

(Unterschrift)

Aushang bis 01.10.2024

---



Anlage IIa zu § 1 Abs. 2  
 der Stellplatzsatzung - Bereich Innenstadt  
 Erstellt von:

Stadt Weilheim i.OB  
 Markus Loth  
 1. Bürgermeister





Anlage IIb zu § 1 Abs. 2  
 der Stellplatzsatzung - Bereich Obere Stadt

Stadt Weilheim i.Ob

Markus Loth  
 1. Bürgermeister

Erstellt von:



## **Bebauungsplan „Am Gögerl“**

### **5. vereinfachte Änderung gemäß § 13a BauGB**

**- nochmalige öffentliche Auslegung (verkürzt und beschränkt)**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 12.03.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Am Gögerl“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 1612/8 und 1612/9, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Ausrichtung des Gebäudes zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen und Flächen für Garagen und Stellplätze definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und für eine Neubaumaßnahme eine veränderte Ausrichtung des Gebäudes festgesetzt. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2024 mit den im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Einwendungen. Es wurde abgewogen und entschieden.

Aus der Abwägung ergaben sich Änderungen zur Rechtsgrundlage des Verfahrens.

Das Verfahren für die Bebauungsplanänderung wird umgestellt in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.

Inhaltliche Änderungen in den Planungsunterlagen ergaben sich aus der Abwägung nicht.

Die im Sinne des Ergebnisses der Abwägung überarbeiteten Planungsunterlagen liegen nun in der Fassung vom 09.07.2024 nochmals zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Entsprechend dem Beschluss des Bauausschusses vom 09.07.2023 erfolgt die nochmalige öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB verkürzt. Mögliche Stellungnahmen werden beschränkt auf die geänderte Rechtsgrundlage für die Durchführung des Änderungsverfahrens.

Die nochmalige öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt nun im verkürzten Zeitraum **vom 29.07.2024 mit 14.08.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 14.08.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 22.07.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

Aushang am 22.07.2024

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Abgenommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_(Unterschrift)



Bebauungsplan "Am Gögerl"  
 5. vereinfachte Änderung  
 Geltungsbereich - Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 15.04.2024  
 Maßstab 1:500



**Bebauungsplan "Obere Stadt IIIb"**  
**8. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**  
**- Öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 16.04.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IIIb“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 774 und 774/5, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Gebäudekubatur zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und eine verdichtete Bebauungsmöglichkeit für eine Neubaumaßnahme ermöglicht.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Änderungsplan in der Fassung vom 17.07.2024 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit **vom 29.07.2024 mit 30.08.2024** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 30.08.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 22.07.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

Stadt Weilheim i.OB

Aushang am 22.07.2024

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Abgenommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



Bebauungsplan "Obere Stadt IIIb"  
 8. vereinfachte Änderung  
 Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i.Ob  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 17.05.2024  
 Maßstab 1:500



**Bebauungsplan "Freizeit- und Sportpark am Narbonner Ring"**  
**3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 18.01.2022 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Freizeit- und Sportpark am Narbonner Ring“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Die Änderung beinhaltet die Errichtung von 2 zusätzlichen Tennisplätzen auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 2686 und 2687, Gemarkung Weilheim. Der Geltungsbereich der Änderungsplanung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 18.07.2023 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 20.02.2024 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Freizeit und Sportpark am Narbonner Ring“ in der im Sinne der Abwägungsentscheidung redaktionell überarbeiteten Fassung der Planung vom 20.02.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Freizeit- und Sportpark am Narbonner Ring“ in der Fassung der Planung vom 20.02.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich. Der für das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung erforderliche Bescheid über die Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG liegt in der Fassung vom 10.07.2024 vor.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung und weiteren Unterlagen bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 22.07.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) und Aushang)

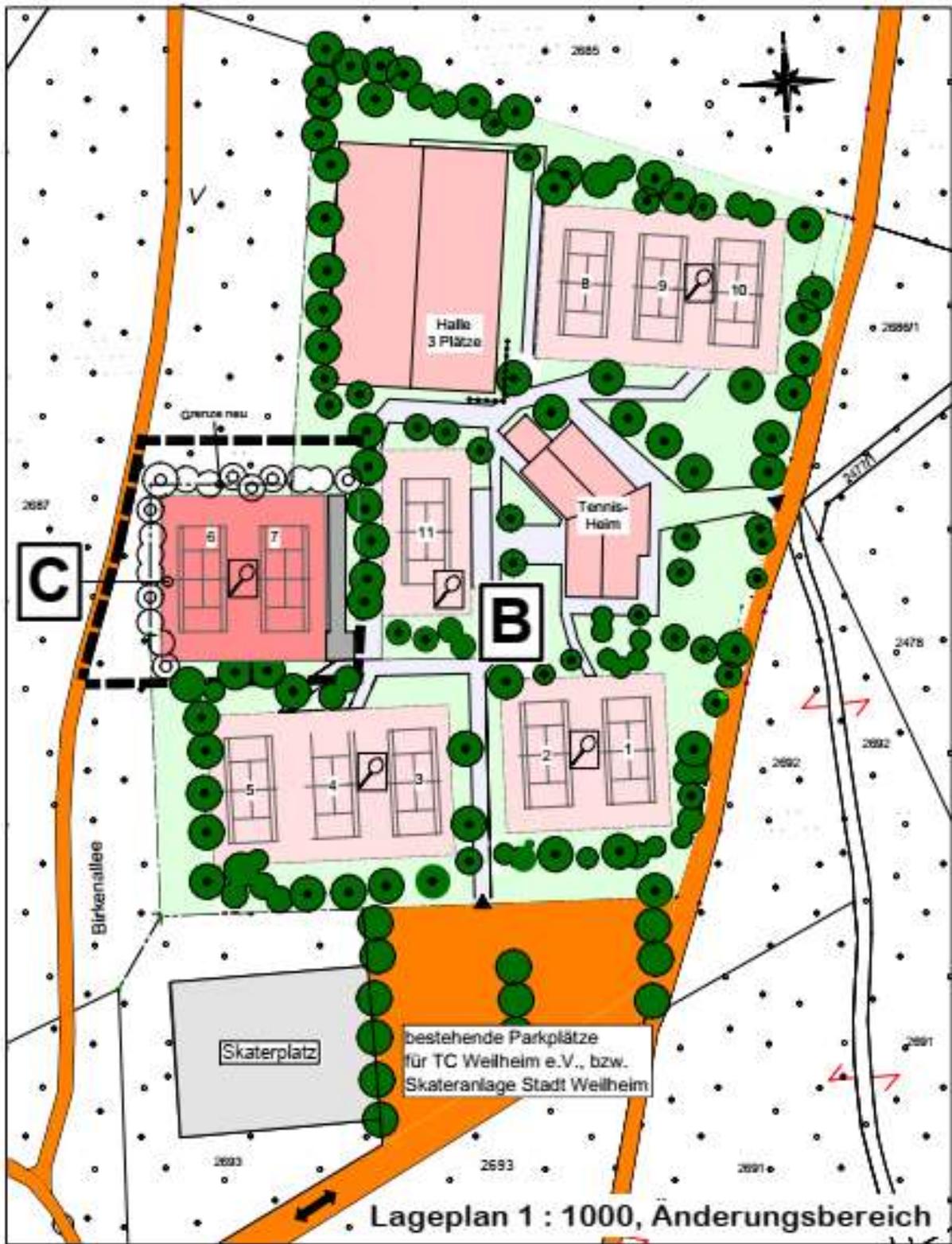
Stadt Weilheim i.OB

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Markus Loth  
1. Bürgermeister

**Bebauungsplan „Freizeit- und Sportpark am Narbonner Ring“  
3. Vereinfachte Änderung**

**Geltungsbereich Lageplan**



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage südlich der Waxensteinstraße", Gemarkung Weilheim  
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 20.10.2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet „Photovoltaikanlage südlich der Waxensteinstraße“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beigefügtem Lageplan dargestellt. Im Parallelverfahren wurde der Flächennutzungsplan geändert. Die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt am 02.07.2024 erteilt, was mit Amtsblatt am 05.07.2024 bekannt gemacht wurde.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Über die vorgetragenen Einwendungen und Anregungen hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB jeweils abgewogen und entschieden.

In seiner Sitzung vom 25.04.2024 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage südlich der Waxensteinstraße“ in der Planfassung vom Februar 2024 samt Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß §§ 10 und 12 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage südlich der Waxensteinstraße“ in der Fassung vom Februar 2024 samt Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung und allen weiteren Unterlagen bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Aushang am \_\_\_\_\_  
Abgenommen am \_\_\_\_\_

Stadt Weilheim i.OB

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Markus Loth  
1. Bürgermeister

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN SOWIE VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN "SÜDLICH DER WAXENSTEINSTRASSE" DER STADT WEILHEIM

## A. Planzeichnung

